

Mit Versicherungen Steuern sparen: Mythos oder Wirklichkeit?

Versicherungen können sich als Betriebsausgaben in der Gewinnermittlung der Praxis oder als Sonderausgaben (im privaten Bereich) steuerlich günstig auswirken. Welche steuerliche Ersparnis kann damit maximal erreicht werden?

Bei einer Arztpraxis können folgende Versicherungen Betriebsausgaben darstellen: freiwillige Unternehmensversicherung der BGW, Berufshaftpflicht-, Betriebsinhalts-, Wohngebäudeversicherung für eine Praxisimmobilie sowie andere Policen, deren Abschlussgrund in der Arztpraxis liegt. Werden diese als Betriebsausgaben anerkannt, sind sie steuerlich „voll“ abzugsfähig. Bedeutet das gleichzeitig, dass der Arzt die gesamte Summe über die Steuererklärung zurück bekommt? Leider nein. Die Höhe der Erstattung hängt vom persönlichen Steuersatz ab, und dieser liegt inklusive Solidaritätszuschlag und einer neunprozentigen Kirchensteuer bei maximal 51,52 Prozent.

Versicherungen können allerdings auch im privaten Bereich eine steuerlich günstige Auswirkung haben. Zu den als sog. Sonderausgaben zum Ansatz kommenden Versicherungsbeiträgen zählen zum Beispiel: Beiträge zum Ärzteversorgungswerk, zu einer Rürup-Versicherung, zu einer vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossenen Lebensversicherung, zu einer privaten Haft- oder Unfallversicherung sowie Krankenkassenbeiträge. Die steuerliche Berücksichtigung dieser Ausgaben ist deutlich komplizierter.

Zu den Altersvorsorgeaufwendungen gehören die Beiträge zum Versorgungswerk und zu einer Rürup-Versicherung. Diese sind an die gesetzliche Rentenversicherung angelehnt und werden steuerlich gleich behandelt. Allerdings kann man diese Ausgaben nicht voll absetzen. Der Gesetzgeber hat seit 2005 eine progressive Berücksichtigung eingeführt. Im Kalenderjahr 2017 sind 84 Prozent der Beiträge steuerlich abzugsfähig. Die Höhe der berücksichtigungsfähigen Beiträge steigt jährlich um zwei Prozent, bis ab dem Kalenderjahr 2025 100 Prozent abzugsfähig sein werden. Zusätzlich gelten folgende Höchstbeiträge: 22.000 Euro p.a. für Ledige und 44.000 Euro p.a. für Verheiratete. Durch geschickte Verlagerung möglicher Zuzahlungen zum Versorgungswerk oder zu einer Rürup-Versicherung in späteren Jahren können hier bessere steuerliche Ergebnisse erzielt werden. Auch hier gilt: Die Höhe der steuerlichen Auswirkung wird vom persönlichen Steuersatz begrenzt.

Alle übrigen Versicherungen werden in die Gruppe der sonstigen Vorsorgeaufwendungen eingeordnet. Hier gilt für niedergelassene Ärzte ein Höchstbetrag von 2.800 Euro pro Person und Jahr, allerdings mit der Ausnahme, dass mindestens

die Basis-Kranken- und Pflegeversicherung gekürzt um vier Prozent Abschlag (falls ein Anspruch auf Krankentagegeld besteht) zum Ansatz kommen müssen. Das bedeutet, dass bei Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen über 2.800 Euro pro Person weitere Versicherungsbeiträge keine Wirkung mehr entfalten. Diese Konstellation ist die häufigste in der Praxis. Daher wirken sich die hohen Beiträge zu den Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherungen überhaupt nicht steuerlich aus!

Aber man kann die Wirkung abmildern. Zahlt man alle zwei Jahre die Krankenkassenbeiträge im Voraus, sind in dem dazwischen liegenden Jahr keine Aufwendungen vorhanden, welche die Abzugsfähigkeit der sonstigen Versicherungsbeiträge verhindern. Diese sind dann in Rahmen der Höchstbeiträge abzugsfähig. Im Spitzensteuersatz kann ein lediger Arzt dadurch alle zwei Jahre eine zusätzliche steuerliche Ersparnis in Höhe von maximal 1.442 Euro erreichen. Sind beide Ehegatten selbständig tätig, verdoppelt sich der Betrag. Viele Versicherungsgesellschaften geben auf Anfrage für dieses Modell sogar einen zusätzlichen Rabatt. Besonders lohnenswert ist die Vorauszahlung von Krankenkassenbeiträgen (max. für 2,5 Jahre möglich) im Jahr der Praxisveräußerung. Die Beiträge wirken sich durch den höheren Steuersatz besser aus als in den Folgejahren und können außerdem die ermäßigte Besteuerung des Veräußerungsgewinns positiv beeinflussen.

Dr. Jörg Schade, Dipl.-Kfm., Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Laura Stüwe, Steuerberaterin, Diplom-Juristin,
beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover

